

Anlage 5: Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körperveranstaltungen in den Populationen der deutschen Reitpferdezucht Zuchtverbandspezifische Auslegungsmöglichkeiten

- (1) Die nachfolgenden Regelungen und Verhaltensweisen sind Bestandteil der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen von Satzung und Zuchtprogramm des jeweiligen Zuchtverbandes.
- (2) Die Teilnehmer an Hengstvorauswahlen und Körungen (Hengsteigentümer, Betreiber der Vorbereitungsställe und deren Mitarbeiter, Mitarbeiter bei Körperveranstaltungen) verpflichten sich während der Vorbereitung von Hengsten auf Hengstvorauswahlen und Körperveranstaltungen zur Einhaltung der ethischen Grundsätze der FN sowie zur sportlich fairen Haltung gegenüber dem Pferd und untereinander.
- (3) Die Ausrüstung und das Bewegen der Hengste sowie die Ausrüstung der Vorführer haben sich an den Richtlinien für Reiten und Fahren, den Grundsätzen der Unfallverhütung und den Vorgaben der BMEL-Leitlinie „Tierschutz im Pferdesport“ zu orientieren. Für die Einhaltung sind die Teilnehmer an Hengstvorauswahlen und Körungen (Hengsteigentümer, Betreiber/Inhaber der Vorbereitungsställe, deren Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter bei Körperveranstaltungen) verantwortlich.
- (4) Bei Hengstvorauswahlen und Körungen haben **das Training**, die Vorbereitung und das Bewegen der Hengste auf den dafür vorgegebenen Plätzen bzw. Hallen während der dafür vorgesehenen Zeiten und unter Aufsicht eines Stewards zu erfolgen. Vorgegebene Ruhezeiten sind einzuhalten.
- (5) Bei Hengstvorauswahlen und Körungen gilt während der Veranstaltungen die Kopfnummernpflicht für Hengste.
- (6) Die Nutzung von Gamaschen und/oder Glocken ist nur an den Vorderbeinen zulässig. Im Training, in der Vorbereitung und in den einzelnen Beurteilungsteilen (Aufgaben) gelten bei Hengstvorauswahlen und Körungen die Regelungen der ZVO bzw. die besonderen Bestimmungen des Zuchtverbandes.

Die zulässigen Gamaschen werden bei Körungen vom Zuchtverband gestellt und zu Beginn der Körperveranstaltung ausgegeben. In Abhängigkeit von den Bestimmungen des Zuchtverbandes auch die zulässigen Glocken. [Anmerkung: Alternativ führen die Zuchtverbände vor und nach jeder Teilbeurteilung Pferdekontrollen durch.]

In Anlehnung an LPO § 70 der Leistungsprüfungsordnung der FN dürfen Gamaschen und Glocken nur geeignet sein, das Pferdebein und die Fessel zu schützen. Sie sind so anzulegen, dass sie den Bewegungsablauf des Hengstes nicht beeinflussen.

Bandagen sind, in Abhängigkeit von den besonderen Bestimmungen des Zuchtverbandes, nur während der Prämierung und beim Verkauf zulässig.

Zur Anwendung zugelassen sind nur solche Bandagen oder Gamaschen, die nicht geeignet sind, den natürlichen Bewegungsablauf des Hengstes zu beeinflussen, d.h. keine Stretch-Bandagen und keine technischen Gamaschen.

Bei einer möglichen Nutzung von Sprungglocken sind ausschließlich Gummi- oder Kunststoffglocken ohne Fellschutz erlaubt.

Bandagen, Gamaschen und/oder Glocken dürfen nicht im Stall angelegt sein, allenfalls während des Fertigmachens des Hengstes in der Box oder auf der Stallgasse.

Die Hengste sind mit den angelegten Bandagen, Gamaschen und Glocken vor dem Training, vor der Vorbereitung auf und vor den einzelnen Beurteilungen (Aufgaben) immer dem zuständigen Steward zur Überprüfung vorzustellen.

- (7) Eine Gerte und/oder Peitsche ist als Hilfsmittel erlaubt. Die Nutzung von Gerten und/oder Peitschen ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Nicht erlaubt ist das Arbeiten oder Trainieren der Hengste mit Hilfe von Handarbeit nach den Richtlinien für Reiten und Fahren mittels Touchieren der Hinter- und/oder Vorderbeine oder durch Auflegen der Gerte und/oder Peitsche auf der Kruppe der Hengste.

Das Arbeiten der Hengste über Cavalettis und/oder über Stangen ist während der Hengstvorauswahlen und Körungen untersagt, es sei denn auf Weisung der Körkommission.

- (8) Während der Hengstvorauswahlen und der Körungen sind als Zäumung die für Jungpferdeprüfungen in LPO § 70.B aufgeführten Reithalter gemäß Abbildungen 18 - 21 sowie die Gebisse gemäß Abbildungen 1 - 6 zulässig (s. Anlage). Gebiss-Scheiben und Fliegenmützen sind unzulässig.

- (9) Das Scheren, Kürzen bzw. Entfernen der Tastaare an Nüstern, Augen und Ohren ist bei den Hengsten ebenso verboten, wie alle Formen des Rasierens. Hengste, bei denen derartige Eingriffe vorgenommen wurden, sind zu den Hengstvorauswahlen und Körungen nicht zugelassen.

Vor Hengstvorauswahlen bzw. Körungen dürfen die Hengste letztmalig unter Wahrung der Bestimmungen der Anti-Doping- und Medikations-Regeln gemäß Satzung B.15.6 Medikationskontrollen geschoren werden. *[Anmerkung: Den Zuchtverbänden steht frei diesen Absatz zu übernehmen oder wegzulassen.]*

Bei Hengstvorauswahlen und Körungen von Junghengsten sind nur Hengste mit glattem Beschlag an den Vorderbeinen zugelassen. Hufeisen aus Alu oder mit **Stollenlöchern**, Stegen, Stiften etc. sind nicht zugelassen.

- (10) Beim Longieren ist neben der erlaubten Zäumung, der Beinschutz an den Vorderbeinen, ein Longiergurt (Leder, Neopren oder Leinen) mit geeigneter Unterlage sowie das Ausbinden mittels Ausbinder (Ausbindezügel ohne Gummiring) erlaubt.
- (11) Während der Hengstvorauswahl bzw. der Körperveranstaltung dürfen eingestellte Hengste nur für eine kurze Eingewöhnungsphase und während der direkten Vorbereitung in der Box angebunden sein.
- (12) Der veranstaltende Zuchtverband setzt, den örtlichen Anforderungen entsprechend, eine angemessene Anzahl von vom Zuchtverband berufenen, qualifizierten Stewards ein. Die eingesetzten Stewards sind während der Hengstvorauswahl bzw. der Körperveranstaltung ausreichend kenntlich gemacht.
- (13) Der Zuchtverband stellt sicher, dass mindestens einer der Stewards auch außerhalb der eigentlichen Körperveranstaltung auf dem Körgelände anwesend ist, ausgenommen zu den Stallruhezeiten. Ein entsprechender Zeitplan ist zu erstellen.

Es empfiehlt sich, dass während der Stallruhezeiten ein Wachdienst die Stallbereiche kontrolliert.

- (14) Vor Junghengstkörungen findet ein Informationsgespräch mit allen Teilnehmern (Hengsteigentümern und Vorführern) zusammen mit Vertretern der Körkommission, allen Stewards und ggf. weiteren Zuchtverbandsvertretern statt, um sich zur Verpflichtung der Einhaltung aller Verhaltensregeln während der Körperveranstaltung abzustimmen.
- (15) Vor den einzelnen Beurteilungen einer Hengstvorauswahl oder Körung müssen der(die) Steward(s) die Möglichkeit bekommen, jeden Hengst in Augenschein zu nehmen. Hierbei ist die Korrektheit der Ausrüstung und dessen Anwendung zu überprüfen, einschließlich der pferdegerechten Verschnallung der Zäumung. Ebenso ist auf die Lahmfreiheit der Hengste oder sonstige Auffälligkeiten zu achten und gegebenenfalls zu reagieren.

Im Falle von auftretendem Blut im Maulbereich, an Körper oder Gliedmaßen haben der(die) Steward(s) gemeinschaftlich mit dem Verbandstierarzt und der Körkommission/weiteren Verbandsvertretern über die weitere Teilnahme des Hengstes an der Hengstvorauswahl bzw. Körung zu entscheiden. Dies gilt sowohl während des Trainings und der Vorbereitung der Hengste als auch während der einzelnen Beurteilungen der Hengstvorauswahl und Körung. Entscheidend ist dabei, dass die auftretende Blutung als nicht tierschutzrelevant erscheint.

- (16) Bei Verstößen gegen diese Regelungen wird während der laufenden Hengstvorauswahl bzw. Körperveranstaltung über abgestufte Möglichkeiten der Reglementierung (Verwarnung, Gelbe Karte, Ausschluss von der Veranstaltung) entschieden. Die Entscheidung über eine Verwarnung oder Gelbe Karte wird von dem (den) zuständigen Steward(s) getroffen. Über diese Entscheidung wird/werden die Körkommission/ die benannten Verbandsvertreter unterrichtet. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Veranstaltung wird von der/den Körkommission/benannten Verbandsvertretern in Abstimmung mit dem(den) Steward(s) getroffen.

**Anlage: Regelungen
für Hengstvorauswahlen und Körperveranstaltungen
in den Populationen der deutschen Reitferdezucht**

Erlaubte Reithalter (Abbildungsbeispiele zu LPO § 70.B)

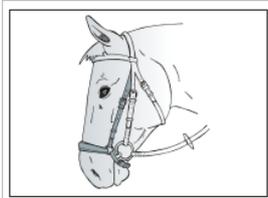


Abb. 18:
Hanoversches Reithalter

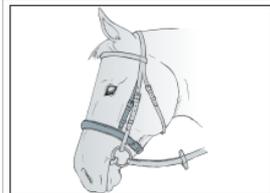


Abb. 19:
Englisches Reithalter

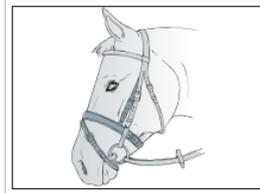


Abb. 20:
Kombiniertes Reithalter

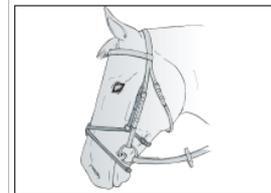


Abb. 21:
Mexikanisches Reithalter

Erlaubte Gebisse (Abbildungsbeispiele zu LPO § 70.B)

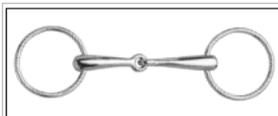


Abb. 1:
Wassertrense (einfach gebrochen)



Abb. 2:
Wassertrense (einfach gebrochen)

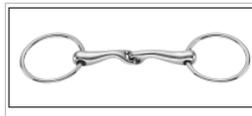


Abb. 3:
Gebogene Wassertrense mit Zungenwölbung
(„Conrad-Trense“) (einfach gebrochen)



Abb. 4:
Doppelt gebrochene Wassertrense



Abb. 5:
Olivenkopftrense, auch mit durchlaufenden Trensenringen zulässig

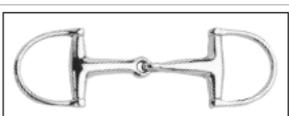


Abb. 6:
Renn-(D-)Trense